

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versieglung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Superglanz Versieglung

Schlüsselnummer: 3711

UFI: HM8A-F06K-W00N-MKFD

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Pflegemittel

Von anderen Verwendungen wird abgeraten, da hierfür keine relevanten Informationen verfügbar sind.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

campidoo Deutschland GmbH

Neuer Krug 46

D-21502 Geesthacht

www.campidoo.de

Telefon: +49 (0) 4152 / 916 0960

E-Mail: hello@campidoo.de

### 1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord-Notfallnummer (24 Stunden / Tag): +49 (0) 551 / 19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Entfällt

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Gefahrenpiktogramme:

Entfällt

Signalwort:

Entfällt

Gefahrenhinweise:

Entfällt

Sicherheitshinweise:

Entfällt

Ergänzende Gefahreninformationen (EU):

Entfällt

### 2.3 Sonstige Gefahren

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versiegelung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

Das Gemisch enthält keine Komponenten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Gemisch enthält keine Komponenten oberhalb berichtspflichtiger Mengen.

Der Wortlaut der angeführten Hinweise:

Entfällt

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte, durchtränkte Kleidung entfernen. Lagerung und Transport bewusstloser Personen in der stabilen Seitenlage.

Nach Einatmen:

Für ausreichend Frischluft sorgen. Bei Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abspülen. Nicht einreiben. Bei anhaltender Reizung Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lid spülen, ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser trinken. Arzt konsultieren.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser(Sprühstrahl), Kohlendioxid, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum.  
Feuerlöschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl (Gefahr der Zerstreung und Ausbreitung des Feuers).

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine relevanten Informationen verfügbar.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versiegelung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

Für größere Mengen: aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen und auftretende Dämpfe niederschlagen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen-, Grundwasser und Erdreich vermeiden. Schutzausrüstung dem Umgebungsbrand abstimmen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen und Augenkontakt vermeiden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen des Produktes und größerer Mengen verunreinigten Waschwassers in Gewässer und Grundwasser vermeiden. Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

### 6.3 Methode und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen oder mit geeignetem Universalbindern aufnehmen. Reste des ausgetretenen Materials mit neutralisierendem, unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und gemäß örtlicher Bestimmungen entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung – Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung – Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung – Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Gebinde nicht offenstehen lassen. In gut belüfteten Räumen arbeiten und Einatmen von Dämpfen vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen. Nach Gebrauch und vor Pausen die Hände waschen. Nicht essen, trinken oder rauchen. Übliche Vorsichtsmaßnahmen zum Umgang mit Chemikalien befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Schutz der Umwelt:

Auf festem / versiegeltem / chemikalienbeständigen Untergrund arbeiten und lagern. Abschnitt 12 beachten. Gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen (Abschnitt 13).

### 7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen:

Im Originalgebinde lagern und Behälter dicht verschlossen halten. Vor direkter Sonnenbestrahlung, Hitze und Frost schützen.

Empfohlene Lagertemperatur:

Raumtemperatur.

Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Reduktionsmitteln, Oxidationsmitteln, Säuren und Basen lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versiegelung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

Möglichst im Originalgebinde aufbewahren oder in geschlossenen Behältern, die dem Originalgebinde entsprechen. Gut verschlossen an einem trockenen, belüfteten Ort aufbewahren. Entfernt von Zünd- und Wärmequellen lagern.

Lagerklasse:

LGK 12 Nicht brennbare Flüssigkeit (optionale Zuordnung gemäß TRGS 510).

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2. angegebenen Anwendungen sind keine weiteren Verwendungen vorgesehen.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Es sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Berührung mit den Augen vermeiden. Hände nach Kontakt waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Gase / Dämpfe / Aerosole / Staub nicht einatmen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung: Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit dem Lieferanten abgeklärt werden.

Augen-/ Gesichtsschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Bei Tätigkeiten mit Spritzgefahr wird der Gebrauch einer Schutzbrille empfohlen.

Handschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Bei häufigem oder langanhaltendem Hautkontakt ist das Tragen von Schutzhandschuhen oder die Verwendung von Hautschutzcreme empfohlen.

Sonstiger Hautschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

Atemschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Atemschutz ist bei unzureichender Belüftung und bei Aerosol- oder Nebelbildung erforderlich.

Thermische Gefahren:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitte 6 und 7.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versiegelung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	weiß
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	keine Angaben vorhanden
Siedepunkt	90 - 100 °C
Entzündbarkeit	Produkt ist nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Flammpunkt	Produkt ist nicht brennbar
Zündtemperatur	Produkt ist nicht entzündlich
Zersetzungstemperatur	keine Angaben vorhanden
pH-Wert (bei 25 °C)	6 - 8 (100%)
Kinematische Viskosität	keine Angaben vorhanden
Löslichkeit in Wasser	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	keine Angaben vorhanden
Dampfdruck	keine Angaben vorhanden
Dichte	keine Angaben vorhanden
Relative Dampfdichte	keine Angaben vorhanden

### 9.2 Sonstige Angaben

Keine relevanten Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) ist das Gemisch chemisch stabil.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Heftige Reaktion mit Reduktionsmitteln, Oxidationsmitteln, Säuren und Basen möglich.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen und hohe Temperaturen vermeiden, da thermische Zersetzung möglich ist. Nicht dauerhaft über 25°C oder bei Frost lagern. Vor direkter Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine Unverträglichkeiten bekannt.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versiegelung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Akute Toxizität:

Es liegen keine quantitativen Daten zur Toxizität des Gemisches vor.

Ätz- / Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Häufiger oder länger andauernder Hautkontakt kann die Haut entfetten und austrocknen, was zu Hautbeschwerden und Hautentzündungen (Dermatitis) führen kann.

Schwere Augenschädigung / -reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei ungelüfteten Räumen sind Atemwegsreizungen bei konzentrierten Dämpfen möglich.

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien gemäß Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 erfüllen.

Sonstige Angaben:

Entfällt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Zu dem Gemisch liegen keine toxikologischen Befunde vor.

Aquatische Toxizität:

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versiegelung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

Es sind keine relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Hinweise:

Es sind keine relevanten Informationen verfügbar.

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine relevanten Informationen verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine relevanten Informationen verfügbar.

## 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine relevanten Informationen verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch hat für Nichtzielorganismen keine relevanten endokrinschädigenden Eigenschaften, da es die Kriterien gemäß Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 nicht erfüllt.

## 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 12.8 Sonstige Angaben

Wassergefährdungsklasse: nwg (gemäß AwSV Selbsteinstufung, nicht wassergefährdend)

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung:

Größere Mengen des Produktes nicht in das Abwasser/Kanalisation gelangen lassen und gemäß den europäischen, nationalen und regionalen Vorschriften entsorgen. Behälter restentleeren, reinigen und gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgen oder dem Recycling zuführen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

Gereinigte Verpackung (anwendungsbezogen): 15 01 02 (Kunststoff aus Verpackungsabfall) oder 20 01 39 (Kunststoff aus Siedlungsabfall).

Produkt / Gemisch: 20 01 30 (Reinigungsmittel mit Ausnahme, derjenigen, die unter 20 01 29 fallen)

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt

### 14.3 Transportgefahrenklasse

Klasse: Entfällt

Gefahrzettel: Entfällt

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versiegelung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

## 14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe: Entfällt

Begrenzte Menge (LQ): Entfällt

## 14.5 Umweltgefahren

Das Produkt enthält keine Stoffe in umweltgefährdenden Konzentrationen.

## 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 2, 6, 7, und 8.

## 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung): Abschnitt 13
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Abschnitt 12
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz): Abschnitt 2, 3, 8, 11
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung): Abschnitt 2, 3, 5, 7, 8, 11
648/2004/EG	Verordnung über Detergenzien: Entfällt
1907/2006/EG	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Abschnitt 1 bis 16
2008/68/EG	Richtlinie über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ADN, ADR, RID): Abschnitt 14
1272/2008/EG	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP): Abschnitt 2, 3, 11
528/2012/EU	Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung): Entfällt
2017/2100/EU	Delegierte Verordnung zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften: Abschnitt 11, 12
TRGS 220	Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern: Abschnitt 1 bis 16
TRGS 510	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: Abschnitt 7
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte: Abschnitt 8
TRGS 905	Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe: Abschnitt 2, 3
TRGS 907	Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen: Abschnitt 2, 3

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versiegelung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

## SDB ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

### Hinweis auf Änderungen

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen ungültig.

Version: 2.0

Die Daten folgender Abschnitte wurden gegenüber der Vorversion geändert:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

### Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (Richtlinie 2008/68/EG)
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Richtlinie 2008/68/EG)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ATE	Acute Toxicity Estimates (Schätzwert für die akute Toxizität)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
CAS-Nummer	unique numerical identifier by the Chemical Abstracts Service (internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe)
CLP	Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer der Stoff zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt)
EC	Effective Concentration (effektive Konzentration)
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-Nummer	Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GHS	Globally Harmonised System (Global Harmonisierte System)
GIZ	Giftinformationszentrum
IATA	International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung)
ICAO TI	Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air by The International Civil Aviation Organization (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der internationalen zivilen Luftfahrorganisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods-Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (internationale Seeschiffahrtsorganisation)
Index-Nummer	Identifizierungs-Code für einen bestimmten Gefahrstoff (Richtlinie 67/548/EWG)
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für Reine und Angewandte Chemie)
LC 50	Median lethal concentration (mittlere letale Konzentration)
LD 50	Median lethal dose (mittlere letale Dosis)
LGK	Lagerklasse (gemäß TRGS 510)
M-Faktor	Multiplikationsfaktor (zur Einstufung von Gemischen mit toxischen Bestandteilen)
NOEC	No Observed Effect Concentration (entspricht der höchsten Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine Wirkung beobachtet werden kann)

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: Superglanz Versiegelung

Erstellt am: 25.03.2021

Überarbeitet am: 03.12.2021

Version: 2.0

Ersetzt alle vorherigen Versionen.

---

OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT	Persistent Bioaccumulative Toxic (persistent, bioakkumulativ und toxisch)
RCP	Reciprocal Calculation-Based Procedure (Kehrwert des rechnungsbasierten Verfahrens für Kohlenwasserstoffgemische mit variabler Zusammensetzung)
PNEC	Predicted No Effect Concentration (vorausgesagte Konzentration eines Stoffes, bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen)
REACH	Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
REACH-Nr.	Registriernummer eines Stoffes gemäß 1907/2006/EG
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SCL	Specific Concentration Limit (spezifischer Konzentrationsgrenzwert)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WGK	Wassergefährdungsklasse (gemäß AwSV)

## GHS Kodierung

## GHS Gefahrenklasse

Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeiten
Met. Corr.	Korrosiv gegenüber Metallen
Acute Tox.	Akute Toxizität
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	Schwere Augenreizung
Resp. Sens.	Sensibilisierung der Atemwege
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Aquatic Acute	Akut gewässergefährdend
Aquatic Chronic	Langfristig gewässergefährdend

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Richtlinien, Verordnungen und Gesetze gemäß Abschnitt 15

GESTIS Stoffdatenbank

Websites der BAuA

Websites der ECHA

GisChem

## Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde

Die Einstufung in Abschnitt 2 basiert auf Berechnungsmethoden.

Ergebnis der OECD Prüfung: Entfällt.

## Anleitung für die Schulung

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.